

# **Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hersfeld-Rotenburg**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183 ff.) – zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 120) – in Verbindung mit § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142 ff.) – zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) – und § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225 ff.) – zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) – wird für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg durch Beschluss des Kreistages vom 06. 12. 2010 folgende Gebührensatzung erlassen:

## § 1

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme der Rechnungsprüfung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg gemäß § 129 HGO durch kreisangehörige Städte und Gemeinden, die Eigenbetriebe gemäß EBG, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände) sowie für alle anderen Prüfungsaufträge (die u. a. durch die Betätigung des Kreises als Gesellschafter oder Aktionär mit eigener Rechtspersönlichkeit, durch die Verbände und Vereine) entstehen, Prüfungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

## § 2

Für die Inanspruchnahme der Rechnungsprüfung wird eine Zeitgebühr erhoben.

Die Zeitgebühr beträgt für alle nach § 131 Abs. 1 und 2 HGO vorzunehmenden Prüfungen und den sonstigen beauftragten Prüfungen je Prüferin/je Prüfer und Prüfungstag 470 € / je Prüfungsstunde 58,75 € einschließlich Arbeitsplatzkosten und zzgl. Reisekosten.

Sofern die Prüfungstätigkeiten keinen vollen Arbeitstag beanspruchen, werden die Gebühren nach der Anzahl der geleisteten Stunden festgesetzt. Für die bereits erbrachten Leistungen können Gebührenvorschüsse erhoben werden.

Reisekosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Hierbei werden die Bestimmungen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

Die Prüfungstätigkeiten umfassen insbesondere die Prüfungsvorbereitungen, die Durchführung der Prüfungen einschl. Besprechungen, die Erstellung von Prüfungsmitteilungen und Prüfungsberichten am Prüfungsort und am Dienort der Rechnungsprüfung.

Für die Prüfung von sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen, Verbänden und Vereinen können Gebührenermäßigungen durch die Entscheidung des Dezernenten bis zu 50 v. H. der festgesetzten Prüfungsgebühren gewährt werden.

### § 3

Werden zur Durchführung der Prüfungsaufgaben besondere Fachkräfte hinzugezogen, sind die dem Landkreis entstehenden Kosten für diese Prüfstellen bzw. Prüfer als Gebühr zu erstatten.

### § 4

Die Gebührenschuld entsteht zum Ende des Haushaltsjahres bzw. mit der Beendigung der Prüfungshandlung. Die Prüfungsgebühr wird durch den Kreisausschuss festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist an die Buchhaltung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zu zahlen.

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren und Erstattungsbeträgen stehen den Zahlungspflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu.

### § 5

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29. Oktober 2001 außer Kraft.

Bad Hersfeld, 06. 12. 2010

Letzte Änderung: 08. 12. 2014 zum 01. 01. 2015